

Beabsichtigte Planung:

Auf dem Flurstück Gemarkung Affhöllerbach, Flur 3, Nr. 56/2 am Schnellertsweg ist die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses geplant. Das Grundstück liegt bislang im planungsrechtlichen Außenbereich. Um das Bauvorhaben durchführen zu können, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Brensbach, den 03.12.2021